



Beleuchtender Bericht zur Gemeindeversammlung

der Politischen Gemeinde Hüntwangen

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Hüntwangen werden zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung eingeladen.

Datum: Mittwoch, 17. Juni 2026
Zeit: 20.00 Uhr
Ort: Goldbachschür, Dorfstrasse 59, 8194 Hüntwangen

Traktanden

1. Genehmigung Kreditabrechnung Umbau Werkgebäude über CHF 475'911.95 Seite 3
2. Genehmigung Kreditabrechnung Spielplatz Türmliwiese über CHF 156'733.65 Seite 5
3. Genehmigung Jahresrechnung 2025 Seite 8
4. Genehmigung Kreditantrag Sanierung Brunnenstrasse über CHF 390'000* Seite 22
5. Einzelinitiative FC Rafzerfeld Investitionsbeitrag über CHF 375'000 Seite 28
6. Einzelinitiative „Feuerwerksverbot“ Seite 39
7. Wahl von 10 Mitgliedern des Wahlbüros Hüntwangen Seite 45
8. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz (GG) Seite 46
(Anfragen von allgemeinem Interesse sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.)

Im Anschluss an die Versammlung steht der Gemeinderat für Fragen zur Verfügung. Danach sind alle Teilnehmenden herzlich zu einem Apéro eingeladen.

Hüntwangen, 03. Juni 2026

Gemeinderat Hüntwangen

**gegenüber Einladung, welche an die Haushaltungen verteilt wurde, musste im Betrag die Mehrwertsteuer korrigiert werden. Der Fehler ist nach dem Versand der Einladungen aufgefallen.*

Aktenauflage

Die vollständigen Akten und Anträge liegen ab **Mittwoch, 03. Juni 2026**, in der Gemeindeverwaltung während den Öffnungszeiten zur Einsicht auf.

Weisungsheft

Das Weisungsheft wird allen Einwohnerinnen und Einwohnern auf Anfrage per Post zugestellt. Die Unterlagen stehen zum Download unter www.huentwangen.ch (14 Tage vor der Versammlung) zur Verfügung.

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind gemäss § 17 des Gemeindegesetzes spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet beim Gemeinderat einzureichen.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde sind alle in Hüntwangen niedergelassenen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in den bürgerlichen Rechten nicht eingeschränkt sind, stimmberechtigt. Die Niederlassung (gesetzlicher Wohnsitz) beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Protokoll

Die Gemeindegemeinschaft trägt mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Das Protokoll wird vom zuständigen Gremium genehmigt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Danach steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme offen.

Rechtsmittel

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Kontakt

Gemeinde Hüntwangen
Dorfstrasse 41
8194 Hüntwangen

Tel.: 044 521 05 80

E-Mail: gemeinde@huentwangen.ch

POLITISCHE GEMEINDE

Traktandum 1

Umbau Werkgebäude; Genehmigung Kreditabrechnung über CHF 475'911.95

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Kreditabrechnung über CHF 475'911.95 für den Umbau des Werkgebäudes, gestützt auf Art. 16 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 13.02.2022 in Verbindung mit § 112 des Gemeindegesetzes, zu genehmigen.

Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage

Das Werkgebäude an der Cholplatzstrasse 2 war sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Aufgrund dessen wurde der Umbau des Werkgebäudes geplant. An der Sitzung vom 29. Oktober 2024 (Beschluss 226) legte der Hochbauvorstand dem Gemeinderat das Vorprojekt samt Kostenschätzung vor. Die Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/- 25% diente als Grundlage für das Budget 2025 und wies Gesamtkosten von CHF 460'000 aus.

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 einen Kredit in der Höhe von CHF 460'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung für den Umbau des Werkgebäudes genehmigt.

Die Bauarbeiten sind in der Zwischenzeit abgeschlossen und das Werkgebäude ist seither voll in Betrieb. Die Schlussabrechnung liegt vor.

Erwägungen

Der Kreditantrag für den Umbau des Werkgebäudes basierte auf einer Kostenschätzung von +/- 25%.

Schlussabrechnung – Zusammenstellung

Alle Beträge in CHF

Bereich	Baukosten	Kostenschätzung	Abweichung CHF	Abweichung %
Vorbereitungsarbeiten	15'620.85	30'000.00	-14'379.15	
Gebäude	439'977.75	400'000.00	39'977.75	
Umgebung	8'038.70	15'000.00	-6'961.30	
Baunebenkosten	8'323.90	15'000.00	-6'676.10	
Ausstattung	3'950.75	0.00	3'950.75	
Gesamttotal inkl. MwSt.	475'911.95	460'000.00	+ 15'911.95	+ 3.46%

Abweichungsbegründungen:

- Büromöbel für das Büro des Betriebsleiter Werke sowie Materialschränke, + CHF 4'000
- Abbruch Salzpodest, + CHF 7'300
- Bürocontainer für die Bauzeit, + CHF 2'700
- Zusätzlicher Ersatz der Aussenbeleuchtung, + CHF 2'000

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Kreditabrechnung über CHF 475'911.95 für den Umbau des Werkgebäudes, gestützt auf Art. 16 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 13.02.2022 in Verbindung mit § 112 des Gemeindegesetzes, zu genehmigen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Kreditabrechnung Umbau Werkgebäude mit Gesamtkosten in der Höhe von CHF 475'911.95 inkl. MwSt. zu genehmigen.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION HÜNTWANGEN

Antrag vom 07. April 2026

Umbau Werkgebäude, Genehmigung Kreditabrechnung

Politische Gemeinde Hüntwangen, Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 zu beschliessen und zu genehmigen:

1. Die vorliegende Kreditabrechnung für den Umbau des Werkgebäudes mit Kosten von CHF 475'911.95 mit einer Kreditüberschreitung von CHF 15'911.95 (+ 3.46%) zu Handen der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat am 29. April 2026 die Abrechnung geprüft und beraten. Aus finanzpolitischer Sicht hat sie keine Einwände.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung der Abrechnung zu zustimmen.

Hüntwangen, 29. April 2026

Rechnungsprüfungskommission Hüntwangen

Der Präsident



Erich Schreier

Die Aktuarin



Alexandra Pfister

POLITISCHE GEMEINDE

Traktandum 2

Kinderspielplatz Türmliwiese inkl. Umgebung; Genehmigung Kreditabrechnung über CHF 156'411.50

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Kreditabrechnung über CHF 156'411.50 für den Kinderspielplatz Türmliwiese inkl. Umgebung, gestützt auf Art. 16 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 13.02.2022 in Verbindung mit § 112 des Gemeindegesetzes, zu genehmigen.

Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage

Die Gemeinde Hüntwangen hat das Grundstück Kat.-Nr. 2193 im Baurecht an die Wohnbaugenossenschaft Türmliwiese vergeben. Dies wurde mittels Baurechtsvertrag vom 10. Mai 2022 festgehalten. Die Parteien bezwecken mit diesem Vertrag Wohn-, Pflege- und Geschäftsraum zu schaffen und zu erhalten. Zudem soll das Projekt Leben und Wohnen im Alter ermöglichen sowie Begegnungsorte schaffen. Im Baurechtsvertrag wurde unter anderem festgehalten, dass die Baurechtsnehmerin (Wohnbaugenossenschaft Türmliwiese) verpflichtet wird, einen Spielplatz zur öffentlichen Nutzung sowie oberirdische Autoabstellplätze zu erstellen.

Beim Spielplatz Türmliwiese sollen neue Spielgeräte wie ein Klettergerüst, eine Schaukel, eine Rutschbahn, ein Wasserspiel, eine Wippe sowie ein Sandkasten erstellt werden. Des Weiteren sollen Sitzgelegenheiten und Begrünungen geschaffen werden. Neben dem Spielplatz, werden auch die Besucherparkplätze für die Gemeindeverwaltung und die Bibliothek wieder erstellt.

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2024 einen Kredit in der Höhe von CHF 160'000.00 zulasten der Investitionsrechnung Spielplatz, Oberfläche Türmliwiese genehmigt.

In der Zwischenzeit wurde der Spielplatz erstellt und die Umgebungsarbeiten sind abgeschlossen. Der Spielplatz wird rege genutzt und scheint ein beliebter Treffpunkt für die jungen Mitglieder der Gemeinde Hüntwangen zu sein.

Erwägungen

Der Kreditantrag für den Spielplatz und die Umgebung der Türmliwiese basierte auf einem Kostenvoranschlag mit einer Kostengenauigkeit von +/- 5%.

Schlussrechnung – Zusammenstellung

In CHF

Kostenanteil Gemeinde	113'000.00	
Belagsarbeiten Vorplatz	8'756.75	
Aushubarbeiten	4'000.00	
Kernbohrung Wasserspiel	799.95	
Wasserzuleitung Wasserspiel	5'385.50	
Architekturleistungen	12'380.00	
Bauleitung	9'000.00	
Landschaftsarchitekturleistung	2'093.55	
Anteil Bewilligung	552.55	
Schilder Parkplätze	443.20	
Gesamttotal inkl. MwSt.	156'411.50	
Bewilligter Kredit	160'000.00	
Kreditunterschreitung	3'266.35	- 2.04 %

Auf die Abweichungsbegründung wird verzichtet.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 die Kreditabrechnung Spielplatz, Oberfläche Türmliwiese mit Gesamtkosten in der Höhe von CHF 156'411.50 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Kreditabrechnung Kinderspielplatz Türmliwiese inkl. Umgebung mit Gesamtkosten in der Höhe von CHF 156'411.50 inkl. MwSt. zu genehmigen.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION HÜNTWANGEN

Antrag vom 28. April 2026

Einzelne Liegenschaften und Grundstücke

Kinderspielplatz Türmliwiese inkl. Umgebung, Kreditabrechnung

Politische Gemeinde Hüntwangen, Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 zu beschliessen und zu genehmigen:

1. Die vorliegende Kreditabrechnung für die Investition Spielplatz, Oberfläche Türmliwiese mit Kosten von CHF 156'411.50 mit einer Kreditunterschreitung von CHF 3'266.35 (- 2.04%) zu Handen der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 zu genehmigen.
2. Die Gesamtabrechnung wird der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Rechnungsprüfungskommission hat am 29. April 2026 die Abrechnung geprüft und beraten. Aus finanzpolitischer Sicht hat sie keine Einwände.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung der Abrechnung zu zustimmen.

Hüntwangen, 05. Mai 2026

Rechnungsprüfungskommission Hüntwangen

Der Vizepräsident



Martin Pfenninger

Die Aktuarin



Alexandra Pfister

POLITISCHE GEMEINDE

Traktandum 3

Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Hüntwangen, Genehmigung

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat Hüntwangen beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Hüntwangen, gestützt auf Art. 16, Ziffer 5 der Gemeindeordnung vom 13.02.2022 beschliessen:

1. Die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Hüntwangen wird mit folgenden Feststellungen genehmigt.
 - 1.1. Mit CHF 5'308'619.44 Aufwand und CHF 5'653'879.37 Ertrag schliesst die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 345'259.93.
 - 1.2. Für Investitionen im Verwaltungsvermögen werden CHF 688'185.80 Ausgaben und CHF 109'400.00 Einnahmen ausgewiesen, was Nettoinvestitionen von CHF 578'785.80 ergibt. Im Finanzvermögen wurden keine Investitionen getätigt.
 - 1.3. In der Bilanzübersicht sind Aktiven und Passiven von je CHF 15'314'618.27 ausgewiesen. Der Bilanzüberschuss erhöht sich auf CHF 7'528.780.49.

Die vollständige Jahresrechnung steht Ihnen auf unserer Website www.huentwangen.ch zur Verfügung und liegt während der Auflagefrist in der Gemeindeverwaltung Hüntwangen, Dorfstrasse 41, zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.

Bericht des Gemeinderates

Beträge auf ganze CHF gerundet

a. Finanzieller Überblick zum Jahresergebnis

Erfolgsrechnung	Dank Ertragsüberschuss von CHF 345'260 schliesst die Erfolgsrechnung CHF 346'760 höher, als mit dem Aufwandüberschuss von CHF 1'500 budgetiert. Zudem wurden CHF 270'000 finanzpolitische Reserve nicht aufgelöst.
Investitionen Verwaltungsvermögen	CHF 578'786 (Differenz von CHF 996'214 zu den budgetierten CHF 1'575'000)
Investitionen Finanzvermögen	Keine
Bilanz und Nettovermögen	Mit CHF 10'306'413 Finanz- und CHF 5'008'205 Verwaltungsvermögen beträgt die Bilanzsumme CHF 15'314'618. Davon sind CHF 5'247'850 Fremdkapital, das Eigenkapital von CHF 10'066'768 stieg gegenüber dem Vorjahr um CHF 319'635. Das Nettovermögen (Finanzvermögen minus Fremdkapital) sinkt um CHF 33'145. Es beträgt CHF 5'058'563.

b. Erläuterungen abgeschlossenes Rechnungsjahr

Alle Abweichungsbegründungen finden Sie im Formularsatz zur Jahresrechnung ab Seite 47 (Erfolgsrechnung) und Seite 84 (Investitionsrechnung). Das Budget 2025 wurde vor dem Jahresabschluss der Rechnung 2024 verfasst, was dazu führt, dass sich Abweichungen zeigen, die für das Budget 2026 bereits angepasst sind.

Erfolgsrechnung

Der positive Rechnungsabschluss ist Steuererträgen zu verdanken. Ohne dass die Steuerkraft gegenüber 2024 wesentlich gestiegen wäre, führt das Einwohnerwachstum zu CHF 126'125 höherem Ertrag als budgetiert bei den ordentlichen Einkommenssteuern im Rechnungsjahr, total sind es für die politische Gemeinde CHF 1'026'125 (12.4% mehr als im Vorjahr). Die Gewinnsteuern juristischer Personen im Rechnungsjahr haben sich gegenüber dem Vorjahr um rund 10% auf CHF 61'897 erhöht, Unternehmungen trugen rund 5.7% zu den Jahreseinnahmen der Gemeinde aus Einkommen und Gewinnen bei. Der kantonale Ressourcenausgleich brachte 2025 CHF 458'998 (4.9% mehr als im Vorjahr). Wenig planbar und daher ein unsicherer Ertrag ist die Grundstückgewinnsteuer: Ihr ist der grösste Mehrertrag zu verdanken. Sie ist mit CHF 595'742 rund 198% höher ausgefallen als mit CHF 200'000 budgetiert, gegenüber dem Rekord im Vorjahr beträgt sie dennoch lediglich 29%.

In der Verwaltung fielen mit CHF 198'585 statt CHF 210'000 weniger Lohnkosten an, dafür stiegen Dienstleistungen Dritter massiv gegenüber dem Budget, nämlich um CHF 143'339 auf CHF 160'539. Während dem ganzen Jahr waren wir auf eine externe Mitarbeiterin Sozialamt angewiesen, Ausschreibungen zu Besetzung dieser 50%-Stelle blieben erfolglos. Dazu kam während drei Monaten die Stellvertretung im Bereich Einwohnerkontrolle, bis die neue Gemeindeschreiberin ihre Stelle antreten konnte. CHF 20'615 unter dem Budget, bei insgesamt CHF 249'385, liegen die Honorare im Hochbau (vor allem Gemeindeingenieur). Gebührenerträge fielen hier CHF 142'356 tiefer aus als budgetiert und betragen lediglich CHF 67'644, weil weniger Projekte abgeschlossen wurden. Da sich Bauprojekte über mehrere Rechnungsperioden hinziehen, stimmen Gebührenerträge und Aufwendungen nicht überein. Bei der Finanzierung von Alters- und Pflegeheimen wurden die budgetierten CHF 220'000 um CHF 57'583 übertroffen. Auch bei Ergänzungsleistungen zur IV und zur AHV springen hohe Gesamtbeträge (CHF 132'788, resp. CHF 277'174, und hohe Budgetüberschreitungen, CHF 78'788 resp. CHF 37'174) ins Auge, 70% davon werden vom Kanton vergütet, was die Zahlen

mildert. Mit CHF 76'312 fiel die Sozialhilfe CHF 33'688 tiefer als budgetiert aus, dafür wurden uns mit insgesamt CHF 142'959 um CHF 21'159 höhere Kosten als geplant für die Kinder- und Jugendheime in Rechnung gestellt, diese werden vom Kanton pro Einwohner auferlegt. Die Kosten für die Asylbetreuung liegen mit CHF 20'170 nur bei einem Drittel des Budgets. Infolge Bewohnerwechsels und weniger Asylbewerbern als kontingentiert. In der Rechnung ist ein scheinbarer «Gewinn» von CHF 43'874 im Asylwesen insgesamt ersichtlich, doch der Schein trügt; da für zwei Quartale des Vorjahres rund CHF 80'000 kantonale Beiträge erst 2025 eingegangen sind und als Ertrag verbucht wurden. Bei den Gemeindewerken zeigen sich mit CHF 170'793.45 rund 14% höhere Lohnkosten als im Budget, welches Monate vor der Stellenbesetzung erstellt wurde. Wir halten uns an die kantonale Lohnklassen und Stufen, die Berufsjahre der Mitarbeitenden sind ein lohnrelevanter Faktor, der erst im Bewerbungsprozess feststeht. Im Rahmen der nicht budgetierten Baustelle Wasserleitungsbruch wurden am hinteren Kirchweg Strassenbeleuchtung und Randsteine saniert, was mit Mehrkosten von CHF 22'128 sowieso geplante Ausgaben von CHF 65'400 für solche Sanierungen erhöhte. Die gleiche Baustelle zeigt sich auch im Wasserwerk mit Mehrkosten von CHF 33'725 bei den Dienstleistungen Dritter. Da sich Verhandlungen über die Zuständigkeiten beim Bahnhof mit der SBB hinziehen, galt 2025 noch der alte Bahnverkehrsvertrag, so erhielten wir CHF 27'085 aus der P&R-Anlage statt nur die CHF 5'000 für die Parkplätze auf Gemeindeland.

Die Spezialfinanzierungen der Gebührenhaushalte verändern sich wie folgt: Beim Wasser Anstieg um CHF 765 auf CHF 409'425, beim Abwasser Anstieg um CHF 5'630 auf CHF 697'225 und beim Abfall Senkung um CHF 9'044 auf CHF 318'560.

Investitionen

Das Werkgebäude kam CHF 15'617 höher als geplant zu stehen, bei total CHF 475'617, die Abrechnung mit den 3.4% Mehrkosten wird an der Gemeindeversammlung vorgelegt. Für den Krankenheimverband Zürcher Unterland wurde die Erhöhung des Dotationskapitals von CHF 15'067 nicht budgetiert. Der Anteil 2025 von CHF 850'000 für die Erstellung der Asylunterkunft wurde nicht ausgegeben, die Urnenabstimmung fand am 8. März 2026 statt. Infolge des Wasserleitungsbruch am Hinteren Kirchweg hat der Gemeinderat die Sanierung der Brunnen- und Cholplatzstrasse verschoben, so dass dafür vorgesehenen Ausgaben erst ab dem Jahr 2026 anfallen. Die BZO-Revision ist noch nicht abgeschlossen und fällt ebenfalls erst im Jahr 2026 an.

c. Finanzpolitischer Ausblick

Hohe Grundstückgewinnsteuern und Minderausgaben bei der wirtschaftlichen Hilfe und im Asylbereich: Mit diesen für uns glücklichen Ursachen des positiven Rechnungsabschlusses können wir in Zukunft nicht rechnen. Wir haben Investitionen verschoben und so in der Investitionsrechnung «günstig» abgeschlossen, trotzdem sank das Nettovermögen. Ohne den Mehrertrag bei den Grundsteuern wäre dieses nun statt rund CHF 33'000 um rund CHF 429'000 tiefer. Es wird bei Investition in das Verwaltungsvermögen, die gemäss Investitionsplanung auf uns zukommen (beispielsweise Asylunterkunft, Brunnen- und Cholplatzstrasse) weiter sinken, genauso wie bei Ausgaben, die in der Erfolgsrechnung zu einem Defizit führen. Auch die Aufnahme von Fremdkapital, wenn die liquiden Mittel knapp werden, würde das Nettovermögen verringern.

Warum ist das wichtig? Ab dem Moment, wo das Nettovermögen aufgebraucht ist, müssen wir das Budget so festsetzen, dass es mittelfristig ausgeglichen wird. Ohne Auswirkungen auf die Leistung der Gemeinde und den Steuerfuss wird das unmöglich sein. Lieber, wir halten heute schon Mass.

Antrag des Gemeindevorstands

1 Der Gemeindevorstand hat die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Hüntwangen genehmigt.

2 Die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Hüntwangen weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung			
Gesamtaufwand	Fr.	5'308'619.44	
Gesamtertrag	Fr.	5'653'879.37	
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	345'259.93	
Investitionsrechnung			
Verwaltungsvermögen			
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	688'185.80	
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	109'400.00	
Nettoinvestitionen	Fr.	-578'785.80	
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)			
Investitionsrechnung			
Finanzvermögen			
Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	0.00	
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0.00	
Nettoinvestitionen	Fr.	0.00	
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)			
Bilanz			
Bilanzsumme	Fr.	15'314'618.27	

3 Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 7'528'780.49.

4 Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Hüntwangen zu genehmigen.

8194 Hüntwangen, 07.04.2026
Gemeinderat Hüntwangen


Gemeindepräsident
Matthias Hauser


Gemeindevorsteherin
Michaela Burgener

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Hüntwangen in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 07.04.2026 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung			
Gesamtaufwand		Fr.	5'308'619.44
Gesamtertrag		Fr.	5'653'879.37
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		Fr.	345'259.93
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Ausgaben Verwaltungsvermögen		Fr.	688'185.80
Einnahmen Verwaltungsvermögen		Fr.	109'400.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen			
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)		Fr.	-578'785.80
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Ausgaben Finanzvermögen		Fr.	0.00
Einnahmen Finanzvermögen		Fr.	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen			
Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)		Fr.	0.00
Bilanz			
Bilanzsumme		Fr.	15'314'618.27

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 7'528'780.49.

- Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Hüntwangen finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Hüntwangen entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

8194 Hüntwangen, 11. Mai 2026
Rechnungsprüfungskommission Hüntwangen


Präsident
Erich Schreier


Aktuarin
Alexandra Pfister

Finanzierung

Finanzierung	Gesamthaushalt		Allgemeiner Haushalt		Eigenwirtschaftsbetriebe	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Ertragsüberschuss	345'259.93	0	345'259.93	0	0.00	0.00
- Aufwandsüberschuss	0.00	1'500	0.00	1'500	0.00	0.00
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	-	-	0.00	-	64'125.07	99'200
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	-	-	0.00	-	66'773.08	72'100
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	226'005.28	292'800	173'526.43	237'500	52'478.85	55'300
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0	0.00	0	0.00	0
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	64'125.07	99'200	0.00	0	0.00	0
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	89'749.68	108'600	22'976.60	36'500	0.00	0
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0	0.00	0	0.00	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	270'000	0.00	270'000	0.00	0
Selbstfinanzierung	545'640.60	11'900	495'809.76	-70'500	49'830.84	82'400
./. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	578'785.80	1'575'000	607'950.20	1'605'000	-29'164.40	-30'000
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-33'145.20	-1'563'100	-112'140.44	-1'675'500	78'995.24	112'400
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	94%	1%	82%	-4%	n.a.	n.a.

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte
 > 100 % ideal
 80 - 100 % gut bis vertretbar
 50 - 80 % problematisch
 0 - 50 % ungenügend

Finanzierung

	Wasserwerk		Abwasserbeseitigung		Kläranlagen		Abfallwirtschaft	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe								
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	765.41	33'900	0.00	0	63'359.66	65'300	0.00	0
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	0.00	0	57'729.29	59'400	0.00	0	9'043.79	12'700
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	36'128.54	36'600	10'157.28	10'000	0.00	0	6'193.03	8'700
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
Selbstfinanzierung	36'893.95	70'500	-47'572.01	-49'400	63'359.66	65'300	-2'850.76	-4'000
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	19'735.60	-20'000	-48'900.00	-30'000	0.00	0	0.00	20'000
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	17'158.35	90'500	1'327.99	-19'400	63'359.66	65'300	-2'850.76	-24'000
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	187%	n.a.	97%	165%	0%	0%	0%	n.a.

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Gestuffer Erfolgsausweis			
30 Personalaufwand	705'801.57	680'100	632'778.20
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'398'261.56	1'251'800	1'345'874.44
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	211'881.99	278'700	185'121.98
35 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	64'125.07	99'200	124'594.09
36 Transferaufwand	2'786'855.19	2'672'500	2'856'940.75
37 Durchlaufende Beiträge	8'000.00	15'000	8'000.00
<i>Total betrieblicher Aufwand</i>	<i>5'174'925.38</i>	<i>4'997'300</i>	<i>5'153'309.46</i>
40 Fiskalertrag	2'103'731.35	1'415'500	3'507'746.55
41 Regalien und Konzessionen	120'000.00	128'000	128'000.00
42 Entgelte	546'276.97	676'700	707'089.59
43 Übrige Erträge	4'930.35	0	0.00
45 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	89'749.68	108'600	67'294.81
46 Transferertrag	2'528'548.88	2'295'400	2'472'758.61
47 Durchlaufende Beiträge	8'000.00	15'000	8'000.00
<i>Total betrieblicher Ertrag</i>	<i>5'401'237.23</i>	<i>4'639'200</i>	<i>6'890'889.56</i>
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	226'311.85	-358'100	1'737'580.10
34 Finanzaufwand	6'432.45	4'500	7'455.89
44 Finanzertrag	125'380.53	91'100	120'460.47
Ergebnis aus Finanzierung	118'948.08	86'600	113'004.58
Operatives Ergebnis	345'259.93	-271'500	1'850'584.68
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	900'000.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	270'000	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	270'000	-900'000.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	345'259.93	-1'500	950'584.68
39 Interne Verrechnungen: Aufwand	127'261.61	159'100	166'216.36
49 Interne Verrechnungen: Ertrag	127'261.61	159'100	166'216.36
Total Aufwand	5'308'619.44	5'160'900	6'226'981.71
Total Ertrag	5'653'879.37	5'159'400	7'177'566.39
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	345'259.93	-1'500	950'584.68

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Investitionsrechnung VV, Sachgruppen			
50 Sachanlagen	637'586.20	1'605'000	106'224.25
51 Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0.00	0	0.00
52 Immaterielle Anlagen	35'532.60	60'000	50'719.60
54 Darlehen	0.00	0	0.00
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	15'067.00	0	110'067.00
56 Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
Total Investitionsausgaben	688'185.80	1'665'000	267'010.85
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00
61 Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0.00	0	0.00
62 Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	109'400.00	90'000	584'572.00
64 Rückzahlung von Darlehen	0.00	0	0.00
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
Total Investitionseinnahmen	109'400.00	90'000	584'572.00
Investitionen Verwaltungsvermögen			
Total Investitionsausgaben	688'185.80	1'665'000	267'010.85
Total Investitionseinnahmen	109'400.00	90'000	584'572.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-578'785.80	-1'575'000	317'561.15
	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)		

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
70	Investitionen in Sachanlagen	0.00	0	0.00
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	0.00	0	0.00
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0	0.00
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0	12'000.00
Total Ausgaben		0.00	0	12'000.00
80	Verkauf von Sachanlagen	0.00	0	12'000.00
82	Beiträge Dritter für Sachanlagen	0.00	0	0.00
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0	0.00
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0	0.00
Total Einnahmen		0.00	0	12'000.00
Investitionen Finanzvermögen				
Total Ausgaben		0.00	0	12'000.00
Total Einnahmen		0.00	0	12'000.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen		0.00	0	0.00
		Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)		

Bilanz

	01.01.2025	31.12.2025
Aktiven		
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	4'838'947.69	5'803'859.04
101 Forderungen	1'477'189.98	730'244.48
102 Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	13'941.35	15'258.65
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
Umlaufvermögen	6'330'079.02	6'549'362.17
107 Langfristige Finanzanlagen	600.00	600.00
108 Sach- und immaterielle Anlagen FV	3'756'451.00	3'756'451.00
Anlagevermögen Finanzvermögen*	3'757'051.00	3'757'051.00
Total Finanzvermögen	10'087'130.02	10'306'413.17
140 Sachanlagen VV	2'928'406.41	3'260'139.07
142 Immaterielle Anlagen	70'357.73	90'461.88
144 Darlehen	9'213.00	9'213.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	1'540'681.62	1'555'748.62
146 Investitionsbeiträge	106'765.82	92'642.53
Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	4'655'424.58	5'008'205.10
Total Verwaltungsvermögen	4'655'424.58	5'008'205.10
Total Aktiven	14'742'554.60	15'314'618.27
* Total Anlagevermögen	8'412'475.58	8'765'256.10

Bilanz

	01.01.2025	31.12.2025
Passiven		
200 Laufende Verbindlichkeiten	4'794'078.16	4'959'445.38
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	69'076.83	143'410.91
205 Kurzfristige Rückstellungen	19'188.35	31'915.40
Kurzfristiges Fremdkapital	4'882'343.34	5'134'771.69
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
208 Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	113'078.10	113'078.10
Langfristiges Fremdkapital	113'078.10	113'078.10
Total Fremdkapital	4'995'421.44	5'247'849.79
290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	1'427'858.35	1'425'210.34
291 Fonds im Eigenkapital	235'754.25	212'777.65
292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00
293 Vorfinanzierungen	0.00	0.00
Zweckgebundenes Eigenkapital	1'663'612.60	1'637'987.99
294 Finanzpolitische Reserve	900'000.00	900'000.00
296 Marktreserve auf Finanzinstrumenten	0.00	0.00
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	7'183'520.56	7'528'780.49
Zweckfreies Eigenkapital	8'083'520.56	8'428'780.49
Total Eigenkapital	9'747'133.16	10'066'768.48
Total Passiven	14'742'554.60	15'314'618.27

Geldflussrechnung

	Rechnung 2025	Rechnung 2024
Geldflussrechnung - indirekte Methode		
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)		
		950'584.68
+	Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	345'259.93
+/-	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	226'005.28
+/-	Abnahme / Zunahme Forderungen	704'233.47
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-1'317.30
+/-	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Darlehen u. Beteiligungen VV	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0.00
+/-	Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sach- und immaterielle Anlagen FV (nicht realisiert)	0.00
+/-	Verluste / Gewinne auf Sach- und immaterielle Anlagen FV (realisiert)	-12'000.00
-	Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufskosten FV	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	266'080.05
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	51'677.42
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	12'727.05
+/-	Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK u. EK	-25'624.61
+/-	Einlagen / Entnahmen Eigenkapital	0.00
-	Aktivierung Eigenleistungen	0.00
	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	-122'379.39
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		
-	Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-267'010.85
+	Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	584'572.00
=	Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	317'561.15
-	Übertragungen Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen	0.00
+	Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	22'656.66
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	0.00
-	Entnahmen aus Fonds	0.00
+	Aktivierete Eigenleistungen	-95'000.00
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	222'561.15

	Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen		
+/-	Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV und derivative Finanzinstrumente	0.00	0.00
+/-	Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	0.00	0.00
+/-	Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	0.00	12'000.00
+	Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00	0.00
+	Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen	0.00	0.00
-	Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
	Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	0.00	12'000.00
	Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-556'129.14	234'561.15
	Finanzierungstätigkeit		
+/-	Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	42'712.03	-52'777.27
+/-	Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	-100'712.83	107'693.07
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-58'000.80	54'915.80
	Veränderung Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	964'911.35	167'097.56
	Stand Flüssige Mittel per 1.1.	4'838'947.69	4'671'850.13
	Stand Flüssige Mittel per 31.12.	5'803'859.04	4'838'947.69
	Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	964'911.35	167'097.56

POLITISCHE GEMEINDE

Traktandum 4

Sanierung Brunnenstrasse, Genehmigung Kredit über CHF 390'000 Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis Wendeplatz

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Sanierung Brunnenstrassen, Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis Wendeplatz, zuzustimmen und den Bruttokredit von CHF 390'000 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Die Stimmberechtigten sind eingeladen, für die Sanierung der Brunnenstrasse, Strassenbeleuchtung, Wasser- und Abwasserleitungen einem Bruttokredit in der Höhe von CHF 390'000 inkl. MwSt. zu Lasten der Investitionsrechnung 2026 zu genehmigen.

Die Gemeinde Hüntwangen plant die Sanierung der Brunnenstrasse im Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis zum Wendeplatz.

Im Zuge der Strassensanierung werden die Wasserversorgungsleitungen sowie die öffentliche Beleuchtung erneuert. Zusätzlich wird die bestehende Kanalisationsleitung mittels TV-Befahrung aufgenommen und deren Zustand beurteilt.

Nach erfolgter möglicher Sanierung der Kanalisation und der Werkleitungen soll der Strassenoberbau instand gestellt, der Deckbelag erneuert sowie bestehende Randabschlüsse bei Bedarf ersetzt werden.

Die HOLINGER AG wurde mit GRB 60 vom 17. März 2026 beauftragt, ein Bauprojekt zur teilweisen Strassensanierung und Erneuerung der Wasserleitung auszuarbeiten. Der Baustart ist für den Spätsommer 2026 angedacht.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 den Objektkredit für das Bauprojekt Brunnenstrasse, Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis Wendeplatz mit Gesamtkosten von CHF 390'000 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 den Objektkredit für das Bauprojekt Brunnenstrasse, Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis Wendeplatz mit Gesamtkosten von CHF 390'000 inkl. MwSt. zu genehmigen.

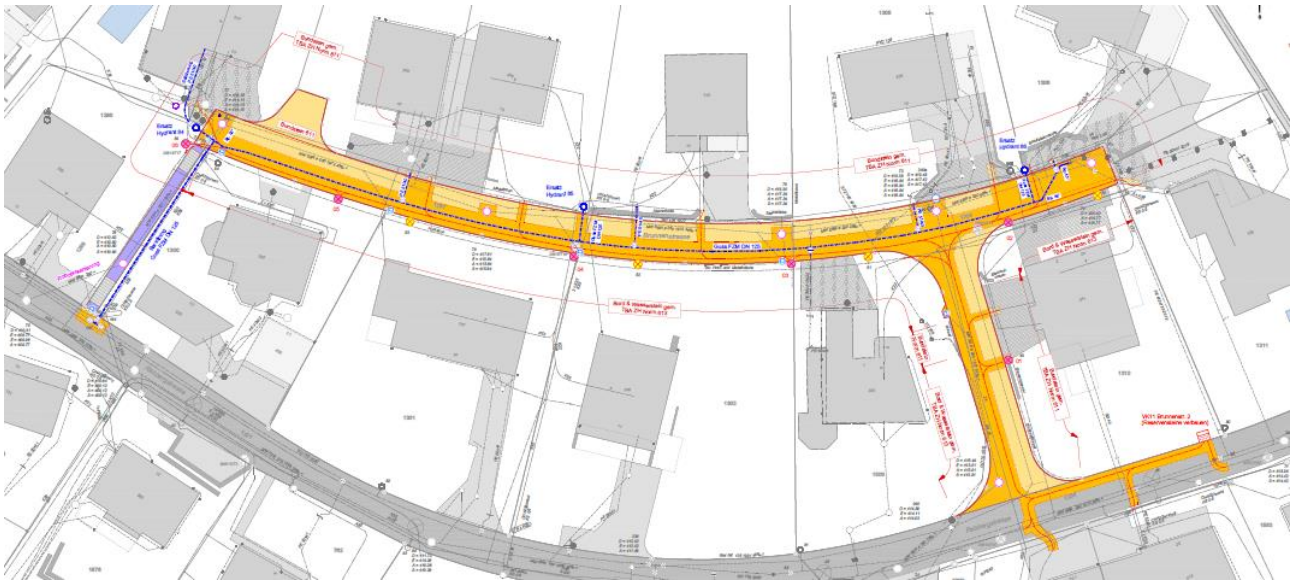
Projektziele und Vorgaben

Analog zur Sanierung der Wasserleitung im Hinteren Kirchweg in Hüntwangen werden die Projektziele wie folgt definiert:

- Erneuerung Strassenoberfläche und Randabschlüsse
- Erneuerung Trinkwasserleitung
- Erneuerung öffentliche Beleuchtung
- Absprache mit Werkleitungseigentümer
- Untersuchung der bestehenden Kanalisation und allfällige Sanierungsmassnahmen

Projektperimeter

Der Projektperimeter umfasst die Brunnenstrasse 1 bis zum Wendepplatz. Seitens der EKZ ist ein Netzausbau in der Brunnenstrasse geplant. Eine neue Verteilkabine muss in der Rebbergstrasse platziert werden.



PAK - Belastung und bestehender Belag

Der vorhandene Belag wurde auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) - Gehalt untersucht und es konnte keine Belastung festgestellt werden.

Die Schichtstärke des bestehenden Belages variiert zwischen 63 mm und 102 mm innerhalb der beiden Entnahmestellen. Im Zuge der Untersuchung wurde auch die bestehende Fundationsschicht auf Frostbeständigkeit geprüft, welche nachgewiesen werden konnte.

Bauprojekt

Wasserversorgung

IST - Zustand

An der bestehenden Gussrohr-Trinkwasserleitung (NW 125 mm) aus dem Jahr 1972 sind im Projektperimeter 3 Überflurhydranten angeschlossen. Im Nordöstlichen Teil erfolgt nach dem Streckenschieber der Übergang zur im Jahr 2019 neu sanierten Trinkwasserleitung (PE). Nordwestlich wird die bestehende Trinkwasser Versorgungsleitung über das Privatgrundstück der Liegenschaftsnummer 1300 geführt. Dies infolge der engen Platzverhältnisse im Fuss- und Verbindungsweg, welcher die Rebbergstrasse mit dem Brunnenweg verbindet, mit der dort verlaufenden Kanalisationsleitung.

Projektiertes Wasserversorgungskonzept

Im Zuge der Sanierung wird die bestehende Trinkwasserleitung erneuert. Sie wird an neuer Lage auf einer Gesamtlänge von ca.140 m verlegt. Die Frischwasserleitung hat durchgehend einen Innendurchmesser von 125 mm und besteht aus duktilem Gusseisen (vonRoll, Ecopur).

Die Überflurhydranten Nr. 85 und 86 (mit Doppelabsperrung) mit Unterteil wird an der gleichen Stelle wie bestehend ersetzt. Der Hydrant Nr. 84 wird verschoben.

Die Strecken- und Hausanschlussschieber werden erneuert.

Für die Brandbekämpfung werden die Überflurhydranten nach den Vorgaben der GVZ ausgebildet und mit einer Zuleitung von 125 mm an die neuen Verteilleitung angeschlossen.

Für die Liegenschaft Nr. 1294 ist ein Ersatz der Hauszuleitung vorgesehen. Der Ersatz der Hauszuleitung ist für den Liegenschaftseigentümer kostenpflichtig. Eine Kostenschätzung für den Ersatz der Hauszuleitung wird im Zuge der Infoveranstaltung dem Eigentümer übergeben. Zur Informationsveranstaltung werden auch die Anwohnerinnen und Anwohner der Rebbergstrasse eingeladen.

Im Bereich des Fuss- und Verbindungsweges wird die bestehende Wasserleitung ausser Betrieb genommen und diese in der Lage sondiert. Danach kann diese mittels Kamera befahren werden um deren Zustand aufzunehmen. Es wird entschieden, ob ein Berstlining oder eine Spülbohrung zum Einsatz gelangt. Diese Verfahren bringen den Vorteil, dass die Treppen und der Gehweg nicht ersetzt werden müssen. Es müssen lediglich Start und Zielgruben erstellt werden, wodurch allenfalls die Rebbergstrasse kurzzeitig für einige Tage, während den Arbeitstagen gesperrt werden muss.

Die Kosten zur Erneuerung der Hausanschlussleitungen sind gemäss Reglement der Wasserversorgung Hüntwangen ab dem Hausanschlussschieber durch die Eigentümer zu tragen.

Strassenbau

IST – Zustand

Die Strasse im Ist-Zustand ist auf beiden Seiten durch den Belagsrand begrenzt und hat eine Breite von ca. 5.00 m.

Projektiertes Strassenaufbau

Im Grabenbereich wird der Belag mittels 70 mm AC T 22 N und 30 mm AC 8 N Instand gesetzt. Ausserhalb des Grabenbereich wird der Deckbelag gefräst und ersetzt (KV Komplettersatz). Die bestehenden Randabschlüsse werden im Projektperimeter gesamthaft erneuert. Innerhalb des Fussweges wird der Belag abgebrochen und mittels 7cm AC T 22 N ersetzt, welcher abgestreut wird.

Öffentliche Beleuchtung

Projekt

Die öffentliche Beleuchtung wird nach dem Projekt der EKZ im gesamten Perimeter ersetzt. Die definitiven Standorte werden, soweit möglich, im Einvernehmen mit den Grundeigentümern festgelegt.

Kanalisation

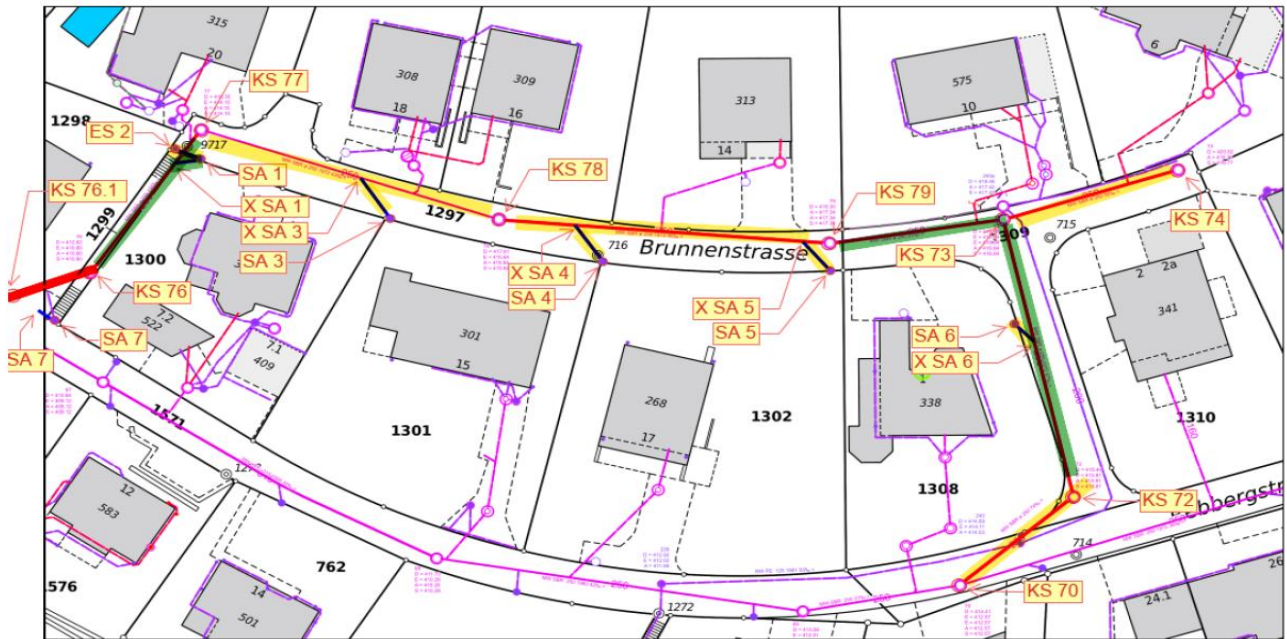
IST – Zustand

Die bestehenden Kanalisationsleitungen wurden aufgenommen und ausgewertet.

Projekt

Aufgrund der durchgeführten Kanal TV Aufnahmen wird zum jetzigen Zeitpunkt lediglich die Haltung Nr. KS 76 zu KS 76.1 saniert.

Die restlichen Kanalhaltungen werden zu einem späteren Zeitpunkt saniert und sind nicht Bestandteil dieses Projektes.



Werkleitungen

Elektro

Die EKZ hat einen Ausbaubedarf ihres Netzes angemeldet. Die Verlegung diverser Kabelschutzrohre für die Stromversorgung und die öffentliche Beleuchtung inkl. sechs neuer Kandelaber ist vorgesehen. Hierzu werden die Aufstellungsrechte durch die Bauleitung bei den Eigentümern angefragt. Die Kosten für die öffentliche Beleuchtung gehen zu Lasten der Gemeinde Hüntwangen.

Swisscom / Sunrise / Gas

Von Seiten des Werkleitungsbetreibers besteht auf Anfrage hin kein Ausbaubedarf.

Zustandsaufnahmen

Mauern und Plätze

Durch die Bauleitung wurden im Zuge der Begehung an der Startsitung Fotos der bestehenden Stütz- und Gartenmauern sowie der Plätze im Projektperimeter aufgenommen. Bei der Rebbergstrasse werden im Zuge der Infoveranstaltung eine gemeinsame Aufnahme des Zustandes bei der Liegenschaft Rebbergstrasse 10 koordiniert.

Bewilligungsverfahren

Das Projekt ist als untergeordnet im Sinne von § 13 Abs. 1 Strassengesetz zu beurteilen, zumal die Strasse in ihrer Lage und Ausgestaltung unwesentlich verändert wird. Nach § 15 Abs. 2 Strassengesetz sind Projekte von Gemeindestrassen durch den Gemeinderat festzusetzen.

Kostenvoranschlag

Sanierung Brunnenstrasse, Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis Wendeplatz (+/- 10%)

Baukosten	Gesamt Kosten	Strasse / öffentliche			
		Beleuchtung	Kanalisation	Wasserleitung	
Baumeister	CHF 187'500.00	CHF 116'000.00	CHF 7'500.00	CHF 64'000.00	
Sanitär	CHF 76'100.00	CHF -	CHF -	CHF 76'100.00	
EKZ	CHF 22'000.00	CHF 22'000.00	CHF -	CHF -	
Summe Baukosten	CHF 285'600.00	CHF 138'000.00	CHF 7'500.00	CHF 140'100.00	
Leistung					
Baukosten (exkl. MwSt.)	CHF 285'600.00	CHF 138'000.00	CHF 7'500.00	CHF 140'100.00	
Unvorhergesehenes	ca. 10%	CHF 28'560.00	CHF 13'800.00	CHF 750.00	CHF 14'010.00
Baukosten (exkl. MwSt.)	CHF 314'160.00	CHF 151'800.00	CHF 8'250.00	CHF 154'110.00	
Honorar Projektierung und Bauleitung	CHF 34'000.00	CHF 22'000.00	CHF 2'000.00	CHF 10'000.00	
Baunebenkosten (Beprobung, AV Nachführung, etc.)	CHF 11'000.00	CHF 1'000.00		CHF 10'000.00	
Honorar- und Nebenkosten (exkl. MwSt.)	CHF 45'000.00	CHF 23'000.00	CHF 2'000.00	CHF 20'000.00	
Projektkosten (exkl. MwSt.)	CHF 359'160.00	CHF 174'800.00	CHF 10'250.00	CHF 174'110.00	
Mehrwertsteuer (8,1%)	CHF 29'091.96	CHF 14'158.80	CHF 830.25	CHF 14'102.91	
Projektkosten (inkl. MwSt. und Aufrundung)	CHF 390'000.00	CHF 189'000.00	CHF 12'000.00	CHF 189'000.00	

Im Budget 2026 sind Kosten von CHF 395'000 für die Sanierung der Brunnenstrasse eingestellt.

Die Betriebsfolgekosten für den künftigen betrieblichen und baulichen Unterhalt der Brunnenstrasse fallen im üblichen Umfang an und werden jährlich über die entsprechenden Unterkonten budgetiert. Der betriebliche Unterhalt hängt stark von äusseren Einflüssen ab und kann jährlich variieren. Erfahrungsgemäss fallen bei fachmännischer Bauausführung in den ersten Jahren keine Kosten für baulichen Unterhalt an.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Sanierung Brunnenstrassen, Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis Wendeplatz, zuzustimmen und den Bruttokredit von CHF 390'000 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung den Objektkredit für die Sanierung Brunnenstrasse, Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis Wendeplatz mit Gesamtkosten von CHF 390'000 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Kreditrechtliche Prüfung und Genehmigung

Die Zuständigkeit für die Kreditgenehmigung liegt aufgrund der Kredithöhe gemäss Art. 16 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 13.02.2022 bei der Gemeindeversammlung.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION HÜNTWANGEN

Antrag vom 28. April 2026

Genehmigung Bauprojekt, Sanierung Brunnenstrasse, Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis Wendeplatz; Antrag und Beleuchtender Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung

Politische Gemeinde Hüntwangen, Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 zu beschliessen und zu genehmigen:

1. Den Objektkredit für die Sanierung Brunnenstrasse, Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis Wendeplatz mit Gesamtkosten von CHF 390'000 inkl. MwSt. zuhanden der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 zu genehmigen

Die Rechnungsprüfungskommission hat am 29. April 2026 den Antrag geprüft und beraten. Aus finanzpolitischer Sicht hat sie keine Einwände.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Antrag zu zustimmen.

Hüntwangen, 05.05. Mai 2026

Rechnungsprüfungskommission Hüntwangen

Der Präsident



Erich Schreier

Die Aktuarin



Alexandra Pfister

EINZELINITIATIVE

Traktandum 5

Einzelinitiative für eine "Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld"

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative für eine «Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld» abzulehnen.

Beleuchtender Bericht

Die Vorlage in Kürze

Carina Bertenghi gelangte mit einer Einzelinitiative an den Gemeinderat Hüntwangen. Bei einer Annahme der Einzelinitiative ist der Gemeinderat verpflichtet, einen Investitionsbeitrag von CHF 375'000.00 an den Neubau der Sportanlage des FC Rafzerfeld zu entrichten. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden Eglisau, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH die Sportanlage des FC Rafzerfeld mitfinanzieren. In diesen Gemeinden wurden gleichlautende Einzelinitiativen eingereicht.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative abzulehnen. Zusammengefasst erachtet der Gemeinderat die Projektkosten als zu hoch, die Finanzierung der bestehenden Infrastruktur wird nicht angemessen berücksichtigt und mit einem so hohen finanziellen Beitrag wird ein einzelner Verein gegenüber anderen Vereinen deutlich bevorzugt.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten die Einzelinitiative abzulehnen.

Die Einzelinitiative im Wortlaut

Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld

Die Gemeinde Hüntwangen soll sich ausschliesslich mit einem einmaligen Investitionsbeitrag von CHF 375'000.00 am Neubau der Sportanlage des FC Rafzerfeld beteiligen.

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Hüntwangen richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Sie erfolgt unabhängig von den Finanzierungsbeiträgen anderer Gemeinden und ist an keine Zusagen dieser Gemeinden gekoppelt.

Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden Rafz, Eglisau, Wil ZH, Hüntwangen und Wasterkingen gemeinsam mit insgesamt CHF 4'693'000 die neue Sportanlage des FC Rafzerfeld (Gesamtprojektkosten CHF 6'313'000 inkl. MwSt.) finanzieren.

Mit der vorliegenden Initiative wird die Genehmigung des einmaligen Investitionsbeitrags beantragt. Dieser Betrag soll der Gemeindeversammlung ausserhalb des Budgets zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die ausführliche Begründung der Einzelinitiative ist am Ende dieses Berichts abgedruckt.

Einzugsgebiet und bestehende Infrastruktur

Der FC Rafzerfeld wurde im Jahr 2003 gegründet. Er zählt heute zu den grössten Fussballvereinen im Zürcher Unterland und ist Mitglied im Fussballverband der Region Zürich. Er entstand aus der Fusion des FC Hüntwangen (gegründet 1951) und des FC Rafz (gegründet 1964).

Mit dem Bevölkerungswachstum im Rafzerfeld wuchsen auch die Vereinsstrukturen. Das Einzugsgebiet umfasst heute neben Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH auch Flaach, Buchberg und Rüdlingen. 2016 wurde eine Mädchenfussballabteilung gegründet, die heute über 100 Spielerinnen zählt. Der Verein besteht aus rund 450 aktiven Mitgliedern, darunter zahlreiche Juniorinnen und Junioren in über 20 Teams. Es müssen Wartelisten für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen geführt werden, da die Platzkapazitäten ausgeschöpft sind.

Bereits der FC Rafz nutzte seit 1987 zwei von der Gemeinde Rafz bereitgestellte Naturrasenplätze auf dem Sportplatz Trubeland sowie die gemeindeeigene Garderobenanlage im Werkgebäude nebenan. Der FC Hüntwangen spielte auf den zwei nebeneinanderliegenden Naturrasenplätzen «Bahnhof» und «Eichen» nahe dem Bahnhof Hüntwangen-Wil. Dort wurde 1972 eine Platzbeleuchtung installiert. 1994 wurde mit Unterstützung der Gemeinden ein vereinseigenes Klubhaus mit drei Garderoben und zwei Duschräumen errichtet. Die genannten Anlagen in Hüntwangen wurden nach der Fusion durch den FC Rafzerfeld übernommen. Abgesehen von der Platzbeleuchtung beim Spielplatz «Bahnhof», die der FC Rafzerfeld 2016 in Eigenregie sanierte, werden die Anlagen bis heute in der ursprünglichen Form genutzt. Zusätzlich trainieren vereinzelte Juniorenteams auf dem Rasen des Schulhauses Steinboden in Eglisau. Weiter nutzt der Verein in allen fünf Gemeinden die bestehende Halleninfrastruktur für das Wintertraining.

Bisherige Gemeindebeiträge

Die fünf Gemeinden beteiligen sich mit Vereinsbeiträgen in unterschiedlicher Höhe an den laufenden Kosten des Fussballclubs. Im Jahr 2025 leisteten die Gemeinden Beiträge in der Höhe von CHF 85'500.-. Der jährliche Vereinsbeitrag der Gemeinde Eglisau beträgt CHF 27'000.-. Die Gemeinde Wil ZH beteiligt sich mit CHF 7'500 jährlich. Die Gemeinde Wasterkingen hat sich mit CHF 3'500 pro Jahr beteiligt, seit 2018 jedoch keine Beiträge ausgerichtet, da seitens FC Rafzerfeld keine Gesuche mehr gestellt wurden. Die Gemeinde Rafz trägt die Unterhaltskosten für die beiden Plätze und die Garderobenanlage auf Rafzer Gebiet. Die Gemeinde erhält dafür vom FC Rafzerfeld eine Pauschale von CHF 8'000. Die restlichen Unterhaltskosten, werden anstelle eines Beitrags an den FC Rafzerfeld durch die Gemeinde Rafz gedeckt. Die Gemeinde Hüntwangen leistet einen jährlichen Vereinsbeitrag von CHF 4'000 und stellt die Landfläche für die Sportanlagen des FC Rafzerfelds kostenlos zur Verfügung. Die restlichen Unterhalts- und Investitionskosten, insbesondere für das vereinseigene Klubhaus und die Rasenplätze am Standort Hüntwangen, trägt der FC Rafzerfeld eigenständig.

Handlungsbedarf aus Sicht des FC Rafzerfeld

Die beiden Naturrasenplätze «Bahnhof» und «Eichen» sind sanierungsbedürftig und verfügen über keinen professionellen Unterbau oder Drainagen. Regenwasser wird nur langsam abgeleitet, was zu Schäden an den Rasenflächen führt. In den Wintermonaten sind die Rasenplätze oft unbespielbar, was zu Ausfällen bei den Trainings- und Spielstunden führt. Der Platz «Eichen» bei der Anlage Hüntwangen ist nicht beleuchtet und im Winterhalbjahr kaum nutzbar.

Der Boom im Frauen- und Mädchenfussball verstärkt den Bedarf an Garderoben und Duschen. Die bestehenden Einrichtungen erfüllen weder die Anforderungen des Frauenbereichs noch die Vorgaben des Fussballverbandes für eine bedarfsgerechte Sportanlage.

Ausbauplanung

Der FC Rafzerfeld hat am Standort Hüntwangen folgenden Ausbau geplant:

- Genormter Kunstrasenplatz (106 x 70 Meter) anstelle des bestehenden Naturrasenplatzes «Bahnhof»
- Zwei kleinere Kunstrasen-Kleinspielfelder (je 30 x 15 Meter)
- Erneuerung und Beleuchtung des Naturrasenplatzes «Eichen»
- Neubau Klubhaus inklusive notwendiger Garderobenerweiterung

Durch diese Massnahmen sollen jährlich bis zu 4'000 Nutzungsstunden möglich sein, was fast einer Vervielfachung der heutigen Kapazität gleichkäme. Der Neubau des Klubhauses soll gemäss den Vorgaben des Fussballverbandes mit acht separaten Garderoben ausgestattet werden, damit sich parallele Spiele und Trainings beider Geschlechter besser organisieren lassen.

Finanzierung gemäss Kalkulation FC Rafzerfeld

Der FC Rafzerfeld geht von folgender Baukostenschätzung aus gemäss Annex 2 der Einzelinitiative (Stand Juni 2025):

Genormtes Kunstrasen-Spielfeld	CHF	2'162'000.00
Neues Klubgebäude (inkl. Haustechnik etc.)	CHF	3'243'000.00
Naturrasen und Beleuchtung (genormtes Spielfeld)	CHF	648'600.00
Kunstrasen Minispielfelder (2-mal 30 x 15 Meter)	CHF	259'400.00
Total Baukostenschätzung (+/- 20 %, inkl. MwSt.)	CHF	6'313'000.00

Die Finanzierung erfolgt gemäss Angaben des FC Rafzerfeld wie folgt (Annex 2 Einzelinitiative):

Eigenmittel FC Rafzerfeld (inkl. Kosten Vorprojekt)	CHF	320'000.00
Eigenleistung FC Rafzerfeld	CHF	300'000.00
Sponsoren FC Rafzerfeld	CHF	350'000.00
Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS)	CHF	650'000.00
Anteil der 5 Gemeinden	CHF	4'693'000.00

Der Anteil der fünf Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH verteilt sich gemäss Angaben des FC Rafzerfeld im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die Gemeinden. Der Anteil der Gemeinde Hüntwangen beläuft sich auf CHF 375'000.00. Dieser Beitrag ist an keine Zusagen der anderen Gemeinden gekoppelt. Sollten einzelne Gemeinden die Einzelinitiativen und somit ihren Investitionsbeitrag ablehnen, redimensioniert der FC Rafzerfeld das Projekt abhängig vom fehlenden Betrag und priorisiert die Projektteile nach Dringlichkeit.

Kostenteiler Gemeinden (Zahlen auf CHF 1'000 gerundet, inkl. MwSt.) gemäss Annex 2 der Einzelinitiative:

Rafz	CHF	1'643'000.00
Eglisau	CHF	1'924'000.00
Hüntwangen	CHF	375'000.00
Wasterkingen	CHF	235'000.00
Wil ZH	CHF	516'000.00
Anteil der 5 Gemeinden	CHF	4'693'000.00

Koordiniertes Vorgehen der Gemeinden

Die Einzelinitiativen wurden in den Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH gleichzeitig eingereicht. Je nach Höhe des Investitionsbeitrags und der Kompetenzgrenze in der Gemeindeordnung ist entweder die Gemeindeversammlung oder die Urne für die Behandlung zuständig. Da in Eglisau die Ausgabe die Limite von 1.0 Mio. Franken übersteigt, muss an der Urne über die Einzelinitiative abgestimmt werden. In den anderen Gemeinden wird die Vorlage der Gemeindeversammlung vorgelegt. Die Abstimmungstermine sind unter den Gemeinden koordiniert und werden überall Mitte Juni durchgeführt.

Finanzielle Behandlung des Beitrages an den FC Rafzerfeld

Beim finanziellen Beitrag an den FC Rafzerfeld handelt es sich für die Gemeinde Hüntwangen um einen Investitionsbeitrag an eine private Organisation ohne Erwerbzweck. Der Investitionsbeitrag wird im Verwaltungsvermögen aktiviert und als Beitrag an eine Sportanlage mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren abgeschrieben.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat anerkennt, dass die bestehenden Rasenplätze für die Wintermonate keine Trainingsmöglichkeiten bieten und diesem Umstand mit Kunstrasenplätzen und neuer Beleuchtung begegnet werden könnte. Zudem kann er das Bedürfnis verstehen, die Garderobenanlagen auszubauen, um dem Wachstum des Vereins, insbesondere auch im Frauenfussball, gerecht zu werden.

Die von den Gemeinden geforderten Investitionsbeiträge sind mit fast 4,7 Mio. Franken aber sehr hoch. Die Gemeinde Hüntwangen müsste sich mit einer einmaligen Zahlung über knapp 0.4 Mio. Franken beteiligen. Angesichts der sehr hohen Investitionssummen der letzten Jahre und den Investitionen, die in den kommenden Jahren auf die Gemeinde Hüntwangen zukommen, stellt der Beitrag eine weitere Belastung für den Finanzhaushalt dar.

Um die Kosten zu senken und auf mehrere Jahre verteilen zu können, haben die Gemeinderäte aller fünf Gemeinden dem FC Rafzerfeld bei der Projekterarbeitung sowohl eine Redimensionierung als auch Etappierung des Vorhabens vorgeschlagen. Diesem Anliegen wurde seitens FC Rafzerfeld nicht entsprochen – der FC Rafzerfeld hat stattdessen den Weg von koordinierten Einzelinitiativen in den Gemeinden im Rafzerfeld gewählt.

Die Einzelinitiative lässt ausserdem offen, wie der Fussballclub die künftige Finanzierung der Unterhalts- und Sanierungsarbeiten an der neuen Anlage längerfristig sicherstellt. Es ist unklar, ob die Gemeinden künftig ihre jährlichen Beiträge an den FC Rafzerfeld erhöhen müssen, damit der Verein die Kosten decken kann. Die Anlagen wären weiterhin im Eigentum des Vereins und nicht der Gemeinden, was ein erhebliches betriebliches Risiko darstellt, sollte der FC die Mittel für Unterhalt und Sanierung nicht mehr aufbringen können.

Neben dem Standort beim Bahnhof Hüntwangen-Wil nutzt der FC Rafzerfeld weitere Rasenplätze in Rafz und in Eglisau. Diese vom Verein genutzte, bestehende Infrastruktur ist im Ausbauprojekt nicht mitberücksichtigt. Die beiden Gemeinden sind der Ansicht, dass diese in ein Erweiterungsprojekt integriert werden müssen, um die Ausnutzung der bestehenden Sportanlagen zu optimieren. Zudem sind die bestehenden Infrastrukturanlagen und deren bisherige Finanzierung durch die beiden Gemeinden auch in der Kalkulation der Gemeindebeiträge an ein Erweiterungsprojekt zu berücksichtigen. Rafz und Eglisau finanzieren bereits Sportanlagen und müssten bei einer Annahme der Einzelinitiative nochmals finanzielle Mittel in weitere Sportanlagen aufbringen.

Bei einer Ablehnung der Einzelinitiative in einzelnen Gemeinden wird der FC Rafzerfeld nach eigenen Aussagen die einzelnen Projektteile priorisieren und je nach finanziellen Möglichkeiten ausführen. Es ist somit ungewiss, ob überhaupt ein Projekt zustande kommt, das die Bedürfnisse des Vereins abdeckt. Die zustimmenden Gemeinden müssen ihren Beitrag dennoch leisten, ohne zu wissen, wie die Gelder eingesetzt werden. Es ist in der Einzelinitiative nicht vorgesehen, dass die Gemeinden die Beiträge zurückfordern oder an Bedingungen knüpfen können, sollte das Projekt nicht wie vorgesehen realisiert werden können.

Zu bedenken ist, dass bei Annahme der Einzelinitiative ein einzelner Verein einen sehr hohen finanziellen Beitrag der Gemeinde erhalten würde. Dadurch würde dieser Verein gegenüber anderen Vereinen erheblich bevorzugt. Eine derartige Ungleichbehandlung lässt sich allein mit der Ausübung einer sportlichen Aktivität nicht begründen.

Insgesamt erachtet der Gemeinderat Hüntwangen das Erweiterungsprojekt des FC Rafzerfeld und die geforderte Finanzierung durch die Gemeinden als nicht ausgewogen. Er beantragt deshalb eine Ablehnung der Einzelinitiative.

Antrag des Gemeinderats

Aus den genannten Gründen empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 die Einzelinitiative für eine "Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld über CHF 375'000" abzulehnen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Einzelinitiative für eine "Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld über CHF 375'000" abzulehnen.

Stellungnahme der Initiantin

Stellungnahme FC Rafzerfeld für ein JA zur neuen Sportanlage Hüntwangen

Der FC Rafzerfeld ist sich bewusst, dass mit der Initiative wichtige Fragen zur Finanzierung, Verantwortung und Zukunft der geplanten Sportanlage verbunden sind. Gerade weil dieses Vorhaben für die Region von grosser Bedeutung ist, möchten wir die Hintergründe offen und nachvollziehbar darlegen.

Das Projekt ist zu teuer

Das Projekt kostet Geld. Entscheidend ist aber die Einordnung. Der FC Rafzerfeld bringt selbst über CHF 1,6 Mio. aus Eigenmitteln, Sponsoring und kantonaler Sportförderung ein. Seit 1994 trägt der Verein zudem Betrieb und Unterhalt der Anlage weitgehend selbst. Die übrigen Kosten werden auf fünf Gemeinden verteilt und sind im Vergleich zu anderen Infrastrukturprojekten moderat. Auf die **Gemeinde Hüntwangen ZH** entfällt dabei ein Anteil von **CHF 375'000** an den Gesamtkosten. Es geht um eine gemeinsame Investition in die Jugend der Region.

Braucht es wirklich Kunstrasen – reichen die bestehenden Plätze nicht aus?

Die bestehenden Plätze sind bereits heute stark ausgelastet. Naturrasen ist witterungsabhängig und nur beschränkt nutzbar. Zusätzliche Alternativen fehlen heute. Trotz Nutzung aller verfügbaren Flächen bestehen Wartelisten. Ein Kunstrasenplatz ermöglicht einen ganzjährigen Trainings- und Spielbetrieb. Er ist deshalb keine Luxuslösung, sondern die nachhaltige Antwort auf den bestehenden Engpass.

Kann man das Projekt nicht günstiger realisieren?

Das Projekt wurde über mehrere Jahre geprüft, optimiert und bereits reduziert. Weitere Kürzungen würden die Funktionalität einschränken und das Grundproblem nicht lösen. Wer heute zu stark spart, riskiert morgen Mehrkosten und eine unvollständige Lösung.

Was ist mit den Folgekosten?

Auch hierzu gibt es eine klare Grundlage. Der FC Rafzerfeld trägt den laufenden Unterhalt weiterhin selbst – wie seit über 30 Jahren. Die laufenden Kosten sind damit geregelt und erprobt. Für grössere Sanierungen wird auch künftig gemeinsam mit den Gemeinden eine Lösung gesucht werden müssen.

Kann man dem FC solche nicht rückzahlbaren Beiträge anvertrauen?

Unsere Absicht war nie und ist auch künftig nicht, als dauerhafter Träger dieser Sportanlage zu fungieren. Wir streben deshalb nach der Abstimmung die Übernahme der Trägerschaft durch die finanzierenden Gemeinden an. Die Initiative soll den Weg zur Realisierung ebnen, nicht dem Verein dauerhaft eine öffentliche Aufgabe übertragen. Die Gelder bleiben der Allgemeinheit in jedem Fall erhalten: durch die Nutzung der Infrastruktur durch die Bevölkerung oder – im Fall einer Auflösung des Vereins – durch den Rückfall der Infrastruktur an die Gemeinde.

Was passiert bei einem Nein?

Ein Nein löst kein Problem. Die Infrastruktur bleibt ungenügend, Trainingsausfälle und Engpässe bleiben bestehen, Wartelisten nehmen weiter zu. Besonders betroffen sind Kinder und Jugendliche sowie die Entwicklung im Jugend- und Mädchenbereich.

Fazit

Diese Initiative ist eine Investition in unsere Jugend und in die Zukunft des Rafzerfelds. Sie schafft bessere Bedingungen für Sport, Bewegung und Gemeinschaft.

Ein Nein belässt alles beim Alten. Darum bitten wir Sie: **Stimmen Sie JA!**

Ergänzende Beilagen zum Beleuchtenden Bericht:

- Einzelinitiative Carina Bertenghi vom 30. September 2025 inkl. Annex
- Weitere Informationen zum Projekt auf www.fcrafzerfeld.ch/kunstrasenprojekt

Einzelinitiative mit Begründung und Annex

Einzelinitiative Gemeinde Hüntwangen – Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld

Einleitung

Die unterzeichnende, in der Gemeinde Hüntwangen wohnhafte stimmberechtigte Person reicht gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgende Einzelinitiative ein:

Initiativtext

Die Gemeinde Hüntwangen soll sich ausschliesslich mit einem einmaligen Investitionsbeitrag von **CHF 375'000.00** am Neubau der Sportanlage des FC Rafzerfeld beteiligen.

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Hüntwangen richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Sie erfolgt unabhängig von den Finanzierungsbeiträgen anderer Gemeinden und ist an keine Zusagen dieser Gemeinden gekoppelt.

Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden Rafz, Egglisau, Wil ZH, Hüntwangen und Wasterkingen gemeinsam mit insgesamt CHF 4'693'000.00 die neue Sportanlage des FC Rafzerfeld (Gesamtprojektkosten CHF 6'313'000.00 inkl. MwSt) finanzieren.

Mit der vorliegenden Initiative wird die Genehmigung des einmaligen Investitionsbeitrags beantragt. Dieser Betrag soll der Gemeindeversammlung ausserhalb des Budgets zur Abstimmung vorgelegt werden.

Vorgehen

Die Kostenbeteiligung soll den Stimmbürgern der Gemeinde Hüntwangen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Genehmigung unterbreitet werden.

Unterschrift

Bertoluzzi, Carina Schliferweg 1, 8104 Hüntwangen

Name, Vorname, Adresse der Initiantin/des Initianten

Hüntwangen, 26.9.25

Ort, Datum



Unterschrift der Initiantin / des Initianten

Annex 1: Begründung und Details zum Projekt

Annex 2: Kostenvoranschlag und Finanzierung

Annex 1: Begründung

Historie und Bedeutung des Vereins

Der FC Rafzerfeld, 2003 gegründet, zählt heute zu den grössten Fussballvereinen im Zürcher Unterland und Fussballverband der Region Zürich. Er entstand aus der Fusion des FC Hüntwangen (gegründet 1951) und FC Rafz (gegründet 1964), zwei Vereinen mit langjähriger Tradition und regionaler Verankerung.

Seit 1987 nutzte der FC Rafz zwei von der Gemeinde Rafz bereitgestellte Plätze, während der FC Hüntwangen auf zwei Naturrasenplätzen nahe dem Bahnhof Hüntwangen-Wil spielte. 1994 wurde ein Klubhaus mit drei Garderoben und zwei Duschräumen errichtet, das bis heute in der ursprünglichen Form genutzt wird.

Ein bedeutender Infrastrukturausbau war 1972 die Platzbeleuchtung auf dem Spielfeld Bahnhof, die 2016 in Eigenregie saniert wurde. Weitere Sanierungen blieben aus; der Platz «Eichen» verfügt weiterhin über keine Beleuchtung, was die Nutzung in lichtarmen Monaten einschränkt.

Demografische und sportliche Entwicklung

Mit dem Bevölkerungswachstum im Rafzerfeld, insbesondere in Rafz und Eglisau, wuchsen auch die Vereinsstrukturen. Das Einzugsgebiet umfasst heute neben Rafz, Wil ZH, Hüntwangen, Wasterkingen und Eglisau auch Flaach, Buchberg und Rüdlingen. In der Region leben aktuell über 15'000 Menschen.

Der Verein zählt rund 450 aktive Mitglieder, darunter zahlreiche Juniorinnen und Junioren in über 20 Teams. Zeitweise stehen bis zu 100 Kinder und Jugendliche auf einer Warteliste, da die Platzkapazitäten ausgeschöpft sind. Dies hemmt das Vereinswachstum und die sportliche Entwicklung vieler Kinder.

2016 wurde eine Mädchenfussballabteilung gegründet, die heute über 100 Spielerinnen zählt. Der Boom im Frauen- und Mädchenfussball verstärkt den Bedarf an Garderoben und Duschen. Die bestehenden Einrichtungen erfüllen weder die Anforderungen des Frauenbereichs noch die Vorgaben des Fussballverbandes für eine bedarfsgerechte Sportanlage.

Infrastrukturdefizite und Herausforderungen

Beide Naturrasenplätze sind sanierungsbedürftig und verfügen über keinen professionellen Unterbau oder Drainagen. Regenwasser wird nur langsam abgeleitet, was zu Schäden an den Rasenflächen führt. Der Platz Eichen ist nicht beleuchtet und im Winterhalbjahr kaum nutzbar.

Klimatische Bedingungen verschärfen das Problem: Von Oktober bis April sind die Plätze oft unbespielbar, jährlich gehen so über 1'000 Trainings- und Spielstunden verloren, was ein grosses Defizit für die Nachwuchsförderung darstellt.

Alternative Flächen wie Schulhausplätze sind ungeeignet: sie sind zu klein, unbeleuchtet oder anderweitig belegt. Auch die Plätze in Rafz sind überbelegt.

Prognose und Ausbauplanung

Ein weiteres Bevölkerungswachstum von ca. 11 % bis 2032 wird prognostiziert. Um den Bedarf zu decken, ist folgender Ausbau geplant:

- Genormter Kunstrasenplatz (106 x 70 Meter) anstelle des bestehenden Naturrasenplatzes Bahnhof
- Zwei kleinere Kunstrasen-Kleinspielfelder (je 30 x 15 Meter)
- Erneuerung und Beleuchtung des Naturrasenplatzes Eichen
- Neubau Klubhaus inklusive notwendiger Garderobenerweiterung

Durch diese Massnahmen werden jährlich bis zu 4'000 Nutzungsstunden möglich, was fast einer Vervierfachung der heutigen Kapazität gleichkommt. Auch der Winterbedarf an Hallenzeiten sinkt, wovon andere Vereine profitieren. Kunstrasen ermöglicht zudem eine wetterunabhängige Planung.

Der Neubau des Klubhauses soll gemäss den Vorgaben des Fussballverbandes mit acht separaten Garderoben ausgestattet werden. So lassen sich parallele Spiele und Trainings beider Geschlechter besser organisieren.

Auch neue Bedrohungen, wie etwa der Japankäfer, ein invasiver Schädling, machen Kunstrasen als robuste Fläche notwendig, da ein Befall auf Rasenplätzen den Spielbetrieb lahmlegen könnte. Kunstrasen ist davon nicht betroffen und reduziert zudem das Verletzungsrisiko.

Von der neuen Infrastruktur profitieren auch andere Sportvereine wie die 'Rafz Bulldogs' (Flag Football). Durch Reduzierung des Wintertrainings auf Hallenplätzen entstehen neue Kapazitäten für weitere Vereine und Sportarten.

Die neue Anlage ist ein Gemeinschaftsprojekt für das gesamte Rafzerfeld. Sie fördert die Sportentwicklung und stärkt das soziale Engagement der Vereine, während sie die Gemeinden entlastet, indem Kinder und Jugendliche durch ein attraktives Sportangebot sinnvoll beschäftigt und gefördert werden..

Projektentwicklung und Prüfung

Im Frühjahr 2024 wurden die Exekutiven der Gemeinden erstmals über das Vorhaben informiert und die Notwendigkeit sowie die Vorteile des Projekts erläutert. Die Ziele umfassten unter anderem:

- Sicherstellung des Fussballangebots in der Region
- Ganzjährig bespielbare und verlässliche Spielfläche
- Moderne, geschlechtergetrennte und altersgerechte Infrastruktur
- Klimabewusste Bauweise
- Gesundheitsförderung und soziale Integration durch den Verein
- Freigabe von Hallenzeiten für andere Vereine
- Reduzierter Unterhaltsaufwand
- Entlastung der bestehenden Plätze durch Verlagerung von Trainings und Spielen

Die Gemeinden beauftragten daraufhin die Projektgruppe, Einsparpotenziale und alternative Umsetzungen zu prüfen. Nach einem Jahr wurde festgestellt, dass das Projekt in der geplanten Grösse nicht wesentlich günstiger realisierbar ist – funktionale Anforderungen und Vorgaben erlauben keine weitere Reduktion ohne Gefährdung des Gesamtziels.

Vergangene Investitionen und Eigenleistungen

In den letzten 30 Jahren wurde ein grösseres Infrastrukturprojekt nur einmal mit Unterstützung der Gemeinden realisiert (Klubhaus «Hüttli» 1994). Seither wurden alle Investitionen aus Eigenmitteln gestemmt, vor allem kosmetische oder temporäre Reparaturen. Substanzerhaltende Massnahmen konnten nicht durchgeführt werden. Eine Ausnahme war 2016 die Erneuerung der Flutlichtanlage auf dem Platz Bahnhof, die vollständig vom Verein finanziert wurde. Auch diese Anlage nähert sich inzwischen dem Lebensende.

Insgesamt hat der FC Rafzerfeld die laufenden Kosten für die Infrastruktur weitgehend eigenständig getragen. Die Infrastruktur ist heute jedoch veraltet und den aktuellen wie zukünftigen Anforderungen nicht mehr gewachsen.

Um auch kommenden Generationen den Zugang zu attraktivem und gesundheitsförderndem Fussballsport zu sichern, ist eine umfassende Erneuerung und Erweiterung der Sportinfrastruktur erforderlich. Diese Investition kann der Verein nicht alleine stemmen und ist auf die Unterstützung der öffentlichen Hand angewiesen.

Annex 2: Kostenvoranschlag und Finanzierung

Baukostenschätzung (Stand Juni 2025, inkl. MwSt., +/- 20%)

- Genormtes Kunstrasen Spielfeld: CHF 2'162'000.00
- Neues Klubgebäude (inkl. Haustechnik etc.): CHF 3'243'000.00
- Naturrasen und Beleuchtung (genormtes Spielfeld): CHF 648'600.00
- Kunstrasen Minispielfelder (2 x 30 x 15 Meter): CHF 259'400.00

Total Baukostenschätzung: **CHF 6'313'000.00**

Finanzierung

- Eigenmittel FC Rafzerfeld (inkl. Kosten Vorprojekt): CHF 320'000.00
- Eigenleistung FC Rafzerfeld: CHF 300'000.00
- Sponsoren FC Rafzerfeld: CHF 350'000.00
- Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS): CHF 650'000.00

Anteil der 5 Trägergemeinden insgesamt: **CHF 4'693'000.00**

Der Verein beteiligt sich mit Eigenmitteln in Form von Rücklagen, Einnahmen aus Sponsorenläufen und Eigenleistungen am Projekt. Zusätzlich sucht der FC Rafzerfeld aktiv Sponsoren für das Projekt. Bei höherem Sponsoringeinkommen wird dieses vollumfänglich ins Projekt investiert.

Eine Anpassung der Mitgliederbeiträge für die Saison 2026/2027 respektive bei Umbaubeginn ist zur Sicherstellung der künftigen Unterhaltskosten geplant.

Die Kosten für Vorprojekt und Machbarkeitsstudie werden durch die Eigenmittel des FC Rafzerfeld getragen und sind im oben aufgeführten Eigenmittelbetrag bereits enthalten.

Kostenteiler auf die Gemeinden (Zahlen auf CHF 1000 gerundet, inkl. MwSt)

Gemeinde	Betrag
Rafz	CHF 1'643'000.00
Eglisau	CHF 1'924'000.00
Hüntwangen	CHF 375'000.00
Wil ZH	CHF 516'000.00
Wasterkingen	CHF 235'000.00
Anteil Trägergemeinden insgesamt:	CHF 4'693'000.00

Sollten einzelne Gemeinden den Investitionsbeitrag ablehnen, wird das Projekt abhängig vom fehlenden Betrag redimensioniert und die Projektteile nach Dringlichkeit priorisiert.

Priorität der Projektteile

1. Bau des Kunstrasenplatzes beim Bahnhof Hüntwangen
2. Neubau des Klubhauses mit Garderoben und Duschen
3. Erneuerung der Lichtanlage und Mindestsanierung des Platzes Eichen
4. Errichtung der beiden Kunstrasenkäfige beim Bahnhof Hüntwangen

Mitglieder und Junior*innen aus «Nein-Gemeinden» müssen künftig höhere Mitgliederbeiträge bezahlen; eine entsprechende Statutenanpassung ist in Bearbeitung.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION HÜNTWANGEN

Antrag vom 07. April 2026

Einzelinitiative für eine Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld“; Antrag und Beleuchtender Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Politische Gemeinde Hüntwangen, Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die vorliegende Einzelinitiative abzulehnen.
Begründung: Der Gemeinderat erachtet die Projektkosten als zu hoch. Zudem wird die Finanzierung der bestehenden Infrastruktur nicht angemessen berücksichtigt. Mit einem derart hohen finanziellen Beitrag würde ein einzelner Verein gegenüber anderen Vereinen deutlich bevorzugt.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Einzelinitiative am 29. April 2026 geprüft und beraten und teilt die Auffassung des Gemeinderates.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Einzelinitiative abzulehnen.

Hüntwangen, 29. April 2026

Rechnungsprüfungskommission Hüntwangen

Der Präsident



Erich Schreier

Die Aktuarin



Alexandra Pfister

EINZELINITIATIVE

Traktandum 6

Einzelinitiative "Feuerwerksverbot"

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative «Feuerwerksverbot» abzulehnen.

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Ursula und Roger Wicki haben am 20. Februar 2026 die unterzeichnete Einzelinitiative «Feuerwerksverbot» an den Gemeinderat Hüntwangen eingereicht. Die Einzelinitiative verlangt, jegliches Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ganzjährig zu verbieten. Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse soll das zuständige Organ das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen können.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative abzulehnen.

Die Tradition spricht dafür, dass das zeitlich auf lediglich zwei Anlässe pro Jahr, nämlich Bundesfeier und Silvester, eingeschränkte Abbrennen von Feuerwerk möglich sein soll. Es gilt schon heute ein Verbot von Lärm verursachendem Feuerwerk ausserhalb dieser beiden Nächte. Ein absolutes Verbot ausschliesslich für die Gemeinde Hüntwangen ergibt wenig Sinn, solange in den Nachbargemeinden Feuerwerk zugelassen ist.

Die Einzelinitiative im Wortlaut

Die Initianten beantragt im Sinne von § 146 des Gesetzes über die politischen Rechte (GRP) i.V.m. Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hüntwangen (GO) die Abänderung von Art. 13 der Polizeiverordnung der Gemeinde Hüntwangen (PV) mit folgendem Initiativtext:

Art. 12 der Polizeiverordnung der Gemeinde Hüntwangen sei wie folgt zu ändern: Art. 12 Feuerwerk

¹ *Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig generell verboten. Das gilt auch in den Nächten vom 1. auf den 2. August sowie vom 31. Dezember auf den 1. Januar.*

² *Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse ist eine Bewilligung des Polizeivorstehers oder der Polizeivorsteherin erforderlich. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung wird publiziert.*

³ *Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen-, Tier- oder Sachgefährdung entsteht.*

⁴ *Lagerung und Verkauf von Feuerwerk sind über die kommunale Feuerpolizei bewilligen zu lassen.*

⁵ *Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.*

Begründung:

Der Einsatz von lautem Feuerwerk verursacht erhebliches Leiden bei Menschen und Tieren. Besonders empfindliche und kranke Personen sowie Wild-, Nutz- und Haustiere reagieren stark auf plötzlichen, repetitiven Lärm, der Stress, Angstreaktionen und gesundheitliche Beeinträchtigungen auslösen kann.

Die Nachtruhe wird regelmässig und über mehrere Tage hinweg gestört. Illegales oder vorgezogenes Abbrennen von Feuerwerk beeinträchtigt das allgemeine Wohlbefinden der Bevölkerung nachhaltig und führt zu Erschöpfung, Schlafmangel und erhöhter psychischer Belastung.

Zusätzlich belastet Feuerwerk die Luft durch hohe Feinstaubemissionen, welche insbesondere für Menschen mit Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen ein gesundheitliches Risiko darstellen. Die Umwelt wird durch Rückstände wie Plastik, Papier, Schwermetalle und chemische Substanzen verschmutzt, die Böden, Gewässer und Lebensräume von Tieren beeinträchtigen.

Zur Umweltbelastung kommt eine erhebliche Abfallmenge, die häufig unsachgemäss entsorgt wird (wenn überhaupt!) und zusätzlichen Reinigungsaufwand sowie Kosten für die Allgemeinheit verursacht.

Nicht lärmerzeugendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.

Materielle Beurteilung des Initiativbegehrens

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative aus folgenden Gründen:

Verwendung von Feuerwerk in der Gemeinde Hüntwangen

In der Polizeiverordnung der Gemeinde Hüntwangen vom 07. Dezember 2005 ist der Umgang mit Feuerwerk (Art. 12) bereits heute mit grosser Zurückhaltung geregelt. Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist demnach lediglich am Abend der Bundesfeier, am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

In der Vergangenheit wurden in der Regel keine weiteren Feuerwerke bewilligt.

Tradition

Das Abfeuern von Feuerwerk am 1. August (Schweizer Nationalfeiertag) und an Silvester (Jahreswechsel) ist in der Schweiz weit verbreitet und erfreut sich grosser Beliebtheit. Es sind traditionelle Anlässe, bei denen das Feuerwerk eine wichtige Rolle spielt, um die Freude und den feierlichen Charakter zu unterstreichen. Viele Menschen sehen darin eine festliche Tradition und geniessen das Spektakel, das mit dem Feuerwerk einhergeht. Feuerwerke erzeugen Freude, Neugierde und Überraschungen und geben diesem Moment einen besonderen, feierlichen Ausdruck.

Lärm

In der Schweiz sind nur Feuerwerkskörper zugelassen, die einen bestimmten Schalldruck nicht überschreiten. Für Feuerwerkslärm hat die Lärmschutzverordnung keine Grenzwerte festgelegt. Deshalb müsste gemäss Umweltschutzgesetz der Lärm so begrenzt werden, dass die Bevölkerung nicht erheblich im Wohlbefinden gestört ist. Im Falle von Feuerwerk ist diese Abschätzung nicht ganz einfach, weil man sich auf Tradition, allgemein vorhandene Akzeptanz und die örtliche und zeitliche Begrenztheit von Feuerwerk berufen kann.

Eidgenössische Volksinitiative

Am 3. November 2023 wurde eine eidgenössische Volksinitiative "Für eine Einschränkung von Feuerwerk" eingereicht. Sie ist mit 137'193 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Folglich wird es in den nächsten Jahren zu einer eidgenössischen Abstimmung kommen.

In Anbetracht dieser gesamtschweizerischen Vorlage ist es sehr fraglich, ob eine Einzelfallregelung für eine Gemeinde sinnvoll ist.

Polizeiliche Aspekte

Das Abbrennen von Feuerwerk polizeilich zu verhindern ist kaum durchführbar. Eine verstärkte Polizei-Präsenz zur Verhinderung von unerlaubtem Feuerwerk ist in Hüntwangen nicht möglich und wäre kaum verhältnismässig. Das Ahnden von unerlaubtem Feuerwerk wäre ohnehin eine Herausforderung für die Polizei, denn die Verursacherinnen und Verursacher müssten während der Straftat ertappt werden.

Zusammenfassung

Der Gemeinderat hat Verständnis für die Argumente eines Feuerwerksverbots aus Gründen des Lärmschutzes. Allerdings spricht die Tradition dafür, dass das zeitlich auf lediglich zwei Anlässe pro Jahr, nämlich Bundesfeier und Silvester, eingeschränkte Zünden von Feuerwerk weiterhin möglich sein soll. Es gilt schon heute ein Verbot von Lärm verursachendem Feuerwerk ausserhalb dieser beiden Nächte.

Ein absolutes Verbot allein für die Gemeinde Hüntwangen ist wenig sinnvoll, solange in den Nachbargemeinden Feuerwerk zugelassen ist. Die Initiative geht dem Gemeinderat zu weit.

Synopse

Art. 12 der Polizeiverordnung der Gemeinde Hüntwangen soll mit der Initiative wie folgt geändert werden:

<i>bisher</i>	neu gemäss Einzelinitiative
<i>Am Abend der Bundesfeier, am 1. August und beim Jahreswechsel ist das Abbrennen von Feuerwerk gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerk an besonderen Veranstaltungen ist bewilligungspflichtig.</i>	<ol style="list-style-type: none">1. Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig generell verboten. Das gilt auch in den Nächten vom 1. auf den 2. August sowie vom 31. Dezember auf den 1. Januar.2. Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse ist eine Bewilligung des Polizeivorstehers oder der Polizeivorsteherin erforderlich. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung wird publiziert.3. Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen-, Tier- oder Sachgefährdung entsteht.4. Lagerung und Verkauf von Feuerwerk sind über die kommunale Feuerpolizei bewilligen zu lassen.5. Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 13 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Hüntwangen ist die Gemeindeversammlung für die Änderung der Polizeiverordnung zuständig.

Ursula & Roger Wicki - Geissbühler
Bälstrasse 86

CH – 8194 Hüntwangen

☎ 0041 / 44 869 22 44

E-Mail: wicki.ursula@sunrise.ch

Eingang

23. Feb. 2026

Gemeinderat Hüntwangen
Dorfstrasse 41

8194 Hüntwangen

Hüntwangen, 19. Februar 2026

Einzelinitiative: Feuerwerksverbot

Sehr geehrter Gemeinderat

Uns hat der erneute ZU (Zürcher Unterländer Artikel) vom vergangenen Donnerstag «Feuerwerksverbot für Kloten in einem Vorstoß gefordert» animiert um hier in unserer Gemeinde auch was zu bewegen.

Es geht um uns Menschen, Haustiere, Nutztiere, Wildtiere werden durch die Explosionsgeräusche verstört, zittern vor Angst und verkriechen sich am liebsten. Wildtiere geraten ebenso in Panik. HundehalterInnen flüchten teilweise ins benachbarte Ausland oder fliehen in ein Hotel um der Knallerei zu entkommen. Weiter betrifft auch die unnötige Luftverschmutzung und Schäden an Privateigentum infolge «dilettantische abgefeuerter Raketen». Zusätzlich wird die Landschaft durch liegengebliebene Feuerwerksabfälle kontaminiert. Teilweise passieren auch immer wieder Unfälle. Meistens werden die Knaller einen Tag zuvor, resp. danach immer noch abgefeuert usw.

Jetzt schon vielen herzlichen Dank für Ihre Unterstützungen.

Mit freundlichen Grüßen



Ursula & Roger Wicki

2/1

Wortlaut der Einzelinitiative Art. 12 der Polizeiverordnung der Gemeinde Hüntwangen sei wie folgt zu ändern: Art. 12 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig generell verboten. Das gilt auch in den Nächten vom 1. auf den 2. August sowie vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

² Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse ist eine Bewilligung des Polizeivorstehers oder der Polizeivorsteherin erforderlich. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung wird publiziert.

³ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen-, Tier- oder Sachgefährdung entsteht.

⁴ Lagerung und Verkauf von Feuerwerk sind über die kommunale Feuerpolizei bewilligen zu lassen.

⁵ Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

Begründung Der Einsatz von lautem Feuerwerk verursacht erhebliches Leiden bei Menschen und Tieren. Besonders empfindliche und kranke Personen sowie Wild-, Nutz- und Haustiere reagieren stark auf plötzlichen, repetitiven Lärm, der Stress, Angstreaktionen und gesundheitliche Beeinträchtigungen auslösen kann.

Die Nachtruhe wird regelmäßig und über mehrere Tage hinweg gestört. Illegales oder vorgezogenes Abbrennen von Feuerwerk beeinträchtigt das allgemeine Wohlbefinden der Bevölkerung nachhaltig und führt zu Erschöpfung, Schlafmangel und erhöhter psychischer Belastung.

Zusätzlich belastet Feuerwerk die Luft durch hohe Feinstaubemissionen, welche insbesondere für Menschen mit Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen ein gesundheitliches Risiko darstellen. Die Umwelt wird durch Rückstände wie Plastik, Papier, Schwermetalle und chemische Substanzen verschmutzt, die Böden, Gewässer und Lebensräume von Tieren beeinträchtigen.

Zur Umweltbelastung kommt eine erhebliche Abfallmenge, die häufig unsachgemäß entsorgt wird (wenn überhaupt!) und zusätzlichen Reinigungsaufwand sowie Kosten für die Allgemeinheit verursacht.

Nicht lärm erzeugendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula & Roger Wicki

Ursula & Roger Wicki

Hüntwangen, 19. 02. 2026

Stellungnahme Initianten

Wir, Ursula und Roger Wicki, haben eine Initiative zum Feuerwerkverbot eingegeben. Dies sind unsere Gründe:

Feuerwerk zwischen Tradition und Verantwortung

Feuerwerk berührt viele von uns emotional. Es steht für besondere Momente, für Feierlichkeiten, für gemeinsames Staunen am Himmel. Viele verbinden damit Kindheitserinnerungen – seltene, bewusste Augenblicke mit besonderer Magie.

Doch die Realität hat sich verändert. Feuerwerke finden heute nicht mehr nur vereinzelt statt, sondern begleiten zahlreiche Anlässe über das ganze Jahr hinweg – von Seefesten bis hin zu privaten Feiern. Was oft als „nur zweimal im Jahr“ dargestellt wird, ist für viele Menschen und Tiere längst zu einer wiederkehrenden Belastung geworden.

Die Frage ist deshalb berechtigt: Ist es noch Tradition – oder bereits Gewohnheit?

Tradition allein reicht nicht als Begründung, wenn bekannt ist, dass etwas schadet. Verantwortung bedeutet, Gewohnheiten zu hinterfragen und anzupassen. Reife zeigt sich darin, dass wir unser Verhalten überdenken – besonders dann, wenn andere darunter leiden.

Es geht dabei nicht um den Verlust von Feierkultur, sondern um Rücksichtnahme.

Viele Menschen empfinden die langanhaltenden Knallgeräusche als belastend oder gesundheitlich problematisch. Für Tiere bedeutet Feuerwerk oft massiven Stress: Haustiere reagieren mit Angst, Nutz- und Wildtiere geraten in Panik, und werden in ihrem Lebensraum gestört – mit teils gravierenden Folgen. Hinzu kommen Umweltbelastungen durch Lärm, Feinstaub und Rückstände.

Dabei wäre die Lösung oft einfach: weniger, kürzer, leiser – oder alternative Formen des Feierns, die ebenso stimmungsvoll sind, aber weniger Schaden verursachen.

Ein bewusster Umgang mit Feuerwerk bedeutet nicht Verzicht, sondern Verantwortung. Es geht darum, den eigenen Genuss nicht über das Wohl anderer zu stellen und gemeinsam tragbare Lösungen zu finden.

Mit etwas mehr Rücksicht können wir gemeinsam viel bewirken. Wir freuen uns sehr über zahlreiche Unterstützer an der Gemeindeversammlung.

Vielen Dank.



POLITISCHE GEMEINDE

Traktandum 7

Wahl von 10 Mitgliedern des Wahlbüros Hüntwangen für die Amtszeit 2026 - 2030

Ausgangslage

Gemäss §40 lit. b GPR findet die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros durch die Gemeindeversammlung statt. Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros, die durch die Gemeindeversammlung offen zu wählen sind (Art. 32, Gemeindeordnung vom 13.02.2022).

Es wurde dazu aufgerufen, dass wer wahlfähig ist und Interesse an einer Wahl ins Wahlbüro Hüntwangen hat, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Sechs bisherige Mitglieder und vier neue Personen haben sich bei der Gemeindeverwaltung Hüntwangen gemeldet. Ihnen sei an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen, dass sie sich für dieses Amt zur Verfügung stellen. Es sind dies:

	Name Vorname	Adresse	bisher/neu
1.	Angst Daniela	Poststrasse 1	bisher
2.	Berger Yvonne	Stepackerstrasse 5	bisher
3.	Burri Heidi	Weiherrstrasse 2	neu
4.	Kern Sabine	Dorfstrasse 15	bisher
5.	Kneubühler Brigitte	Dorfstrasse 1	neu
6.	Obrecht Tumai	Bahnhofstrasse 53	neu
7.	Pfenninger Juliette	Rebbergstrasse 14	bisher
8.	Schreier Magdalena	Bälweg 12	bisher
9.	Spühler-Meier Sandra	Heinisolstrasse 11	neu
10.	Wicki Roger	Bälstrasse 86	bisher

Das Wahlverfahren richtet sich nach Art. 26 Gemeindegesetz. Die stimmberechtigten Personen, die an der Gemeindeversammlung sind, sind nicht an die oben aufgelisteten Wahlvorschläge gebunden und können weitere Personen vor oder während der Versammlung vorschlagen. Bleibt es bei den obigen Wahlvorschlägen oder ziehen einzelne Personen ihre Kandidatur zurück, werden die obigen oder die verbleibenden Personen als gewählt erklärt. Ergeben sich mehr Wahlvorschläge als Stellen zu besetzen sind (also mehr als zehn Wahlvorschläge) erfolgt die Wahl in einem Wahlgang mit offener Wahl. Die Vorgesprochenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Die stimmberechtigten Personen haben so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind (also insgesamt zehn Stimmen) und können jeweils nur eine Stimme pro Person abgeben. Wer am meisten Stimmen erhält, ist gewählt.

Voraussetzung für die Wählbarkeit nach § 3 Abs. 1 GPR erfüllt wer

- Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist,
- das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat,
- den Politischen Wohnsitz in der Gemeinde Hüntwangen hat,
- Von der Ausübung der politischen Rechten auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist.

POLITISCHE GEMEINDE

Traktandum 8

Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz (GG)

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

